

2. Die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen. Uebertweisungsverfahren.

Zunächst kommen zur Heranziehung die nicht gerade sehr zahlreichen Dienstpflichtigen in Betracht, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Immerhin werden sie einen willkommenen Zuzug zu den schon in der Kriegswirtschaft Tätigen ausmachen. Die große Masse der Dienstpflichtigen ist noch in Arbeitsverhältnissen festgelegt, aus denen sie erst der staatlich organisierten Bedarfsarbeit zugeführt werden muß.

Das Befehl
wird frei-
willige
Meldung

Der Gedanke, welcher der Durchführung der Hilfsdienstpflicht zugrunde liegt, ist der einer planmäßigen Zusammenfassung freiwilliger Arbeit. Die Hilfsdienstpflichtigen sollen sich freiwillig zum Hilfsdienst stellen, sie sollen sich selbst in die Kriegswirtschaft eingliedern. Jeder Dienstpflichtige soll sich nach einer kriegswirtschaftlichen Tätigkeit umsehen, in der er seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten am besten verwertet. Nur bei demjenigen, der nicht selbst zur kriegswirtschaftlichen Tätigkeit greift, setzt der behördliche Zwang ein.

Für eine Registrierung der Dienstpflichtigen, wie sie bei den Wehrpflichtigen durchgeführt ist, fehlt bis jetzt die gesetzliche Grundlage.*) Bis zu deren Schaffung wird die Ermittlung der Dienstpflichtigen durch Inanspruchnahme der Ortsbehörden erfolgen müssen.

Ueber-
weisungs-
verfahren

Bei Heranziehung der Dienstpflichtigen lassen sich drei Abschnitte unterscheiden: Die allgemeine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die Aufforderung des einzelnen Dienstpflichtigen durch schriftlichen Stellungsbefehl und die Anwendung eigentlichen Zwanges, die Uebertweisung.

Allgemeine
Auf-
forderung

Zunächst erfolgt eine allgemeine Aufforderung zur freien Meldung, die das

*) Inzwischen eingeführt durch die Bekm. betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 1. März 1917. Diese enthält Vorschriften über die Meldepflicht der nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Jan. 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen Deutschen.